

Präambel

Mit der Aufhebung der Corona-Bundesnotbremse und in Anwendung der aktuellen Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin (Stand: 20.08.2021) sowie dem Hygienekonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (Stand 20.08.2021) kehrt die PUMPE schrittweise zu ihrem Regelbetrieb zurück. Dazu dient dieses Hygienekonzept.

Veranstaltungen vor Publikum in geschlossenen Räumen sind nur im Saal mit vorher eingereichtem und von uns genehmigten Bestuhlungsplan erlaubt.

Das Singen in geschlossenen Räumen ist nur unter Einhaltung der gesonderten Vorgaben und nur in Haus 1 (Saal und Raum 1), im Haus 3 sowie im Musikkeller erlaubt.
Chorproben sollen nach Möglichkeit im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Hier gilt als Mindestabstand 1,5 Meter, so nicht alle Sänger*innen geimpft oder genesen sind (2G-Regel).

Besucher*innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer/einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen die PUMPE nicht betreten.

Bitte seid rücksichtsvoll.

Grundsätzliches

Es gelten die AHA-L Regeln. Das bedeutet:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (mit Ausnahme von Personen eines Haushalts, z.B. Familien, Lebenspartner*innen)
- Alle Gebäude bitte einzeln betreten!
- Bei Betreten eines Gebäudes müssen die Hände desinfiziert werden bzw. umgehend die Hände gewaschen werden. In allen Räumen und Gebäudeeingangsbereichen stehen Handdesinfektionssäulen.
- Es wird gebeten, auf dem Gelände eine medizinische Maske zu tragen. Ist der Mindestabstand nicht durchgängig gewährleistet, gilt die Maskenpflicht, wenn nicht alle Personen geimpft, genesen oder getestet sind.
- In den Häusern 1 und 3 gilt die Maskenpflicht. In den Räumen darf die Maske erst am Platz im Raum bei garantiertem Abstand von mind. 1,5 Metern abgenommen werden.
- Lüftung der Räume - alle 45 Minuten Querlüften
- Nutzung der Raumlufthereiniger im Saal und Raum 1

Die Anwesenheitsdokumentation nach § 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin ist zu führen.

Die Anwesenheitsdokumentation muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail, weiterhin Telefonnummer, Art des Testnachweises (vor Ort oder Vorlage einer Bescheinigung).

Personen, die die notwendigen Angaben verweigern können nicht an Projekten, Proben oder Veranstaltungen in der PUMPE teilnehmen.

Alle Anwesenheitsdokumente werden 4 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. nach dem Probestern termin vernichtet.

Raumnutzung

Die angepassten Raumnutzungsbestimmungen sind einzuhalten:

- Haus 1
Saal: 30 Plätze (35 mit Bühne), mehr bei Personen aus gemeinsamen Haushalten
Veranstaltung mit Publikum: maximal 100 Personen im Zuschauerbereich bei bestätigtem Bestuhlungsplan UND wenn die 3G-Regel eingehalten UND von allen eine medizinische Maske oder FFP2-Maske während der gesamten Zeit, auch am zugewiesenen Platz, aufbehalten wird. Die Veranstaltung darf 90 Minuten nicht überschreiten.
Raum 1: 10-12 Plätze bei Betrieb des Raumlufthereinigers, sonst nur 8-10 Plätze (je nach Nutzung)
Raum 2: 8 Plätze
- Haus 3
Raum 3: 9 Plätze; Miniküche (Handwaschmöglichkeit)
Raum 4: 9 Plätze; Miniküche und Unisex-Toilette (Handwaschmöglichkeit)
Videoatelier: 6 Plätze
- Haus 4 Gästehaus
Aufenthalts- und Seminarraum: 10 Plätze

Projektbetrieb, eigene Gruppen

Der Projektwochenbetrieb wird wieder im analogen Betrieb aufgenommen.

Es gilt eine Testpflicht für Teilnehmende und Projektmitarbeitende (3G-Regel).

Projektwochen in den Ferien: Getestet wird mit Selbsttests vor Ort. Jeweils am Montag vor Beginn des Projektes und am Mittwoch vor Arbeitsbeginn. Ausgenommen sind Geimpfte und Genesene Personen.

Regelmäßige Gruppen: Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung gemäß Absatz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin oder Selbsttest vor Ort. Der Selbsttest muss mitgebracht werden und unter Aufsicht der verantwortlichen Gruppenleitung angewendet werden. Geimpfte und Genesene Personen sind ausgenommen.

Die Testpflicht gilt nicht, wenn ausschließlich im Freien gearbeitet und geprobt wird.

Anwesenheitsdokumentation nach § 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin

Es müssen täglich Anwesenheitslisten geführt und in der PUMPE abgegeben werden.

Liegt der PUMPE eine Teilnehmenden- bzw. Mitgliederliste mit den geforderten Daten vor, ist im Weiteren eine namentliche Liste mit Anwesenheits- und Testvermerk für den Tag ausreichend.

Proben- und Veranstaltungsbetrieb, andere Raumnutzer*innen

Es gilt eine Testpflicht für Besucher*innen und Teilnehmende.

Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie Geimpfte und Genesene Personen.

Grundsätzlich muss der Test vor Beginn der Probe/Veranstaltung geprüft (Vorlage der Bescheinigung) bzw. angewendet werden. Für die Einhaltung der Testpflicht ist der Probenverantwortliche bzw. Veranstalter zuständig.

Anwesenheitsdokumentation nach § 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin

Der/die Probenverantwortliche bzw. Veranstalter*in legt der PUMPE eine Anwesenheitslist mit folgenden Angaben vor: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail, weiterhin Telefonnummer, Art des Testnachweises (vor Ort oder Vorlage einer Bescheinigung).

Jede/r Raumnutzer*in gemäß Raumnutzungs- bzw. Mietvertrag muss ein eigenes Hygienekonzept für die Probe/Veranstaltung/Raumnutzung schriftlich einreichen.

Singen in geschlossenen Räumen – zusätzliche Bestimmungen zu allen o.g.

Es gilt eine Testpflicht für alle Sänger*innen.

Ausgenommen sind Geimpfte und Genesene Personen.

Grundsätzlich muss der Test vor Beginn der Probe/Veranstaltung geprüft (Vorlage der Bescheinigung) bzw. angewendet werden. Für die Einhaltung der Testpflicht ist der Probenverantwortliche bzw. Veranstalter zuständig.

Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger*innen ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

Von den vorgegebenen Mindestabständen darf abgewichen werden, wenn alle Anwesenden geimpft oder genesen sind (2G-Regel).

- Vor jeder Probe bzw. Veranstaltung muss 30 Minuten gelüftet werden.
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Eine FFP 2 bzw. medizinische -Maske ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Sänger*innen und Publikum zu tragen.

Vorgaben zum Lüften und zum Einsatz der Raumlufreiniger:

Saal: Saaltüren, Bühnenausgangstür und Dachfenster (Rauchabzug) müssen geöffnet sein. Das bedeutet, **bei Benutzung der Verdunklung darf nicht gesungen werden!**

Raum 1: zum Lüften müssen alle Türen geöffnet werden;
der Raumlufreiniger muss bereits 30 Minuten vor dem Singen in Betrieb genommen werden und während des Singens in Betrieb bleiben.

Raum 4: alle Fenster von Raum 4 und 4a müssen geöffnet werden

Raumnutzung beim Singen:

Saal: maximal 30 Sänger*innen ohne Publikum und eine Chorleiter*in auf der Bühne;
mit Publikum maximal 5 Sänger*innen auf der Bühne

Raum 1: 9 Sänger*innen ohne Chorleiter*in, alle in eine Richtung; 6 Sänger*innen mit Chorleiter*in.

Raum 4: max. 6 Sänger*innen ohne Chorleiter*in, alle in eine Richtung; 4 Sänger*innen mit Chorleiter*in.